



Dorferneuerung Kirchdorf
Gemeinde Kirchdorf a.d.Amper, Landkreis Freising

Gz. ALE-OB-A3-7578-18-1-3

Änderung des Verfahrensgebiets (Flurbereinigungsgebietes)

Anlage

4. Änderungskarte zur Gebietskarte M = 1 : 5000

Beschluss

1. Erhebliche Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 2 FlurbG

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 18.02.2008 Az. P/B1-V7533-4 festgestellte und mit Beschluss vom 11.02.2019 Gz. B/B3-V7533 zuletzt geänderte Verfahrensgebiet Kirchdorf wird nach § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– geändert.

Die Gebietsabgrenzung ist in der anliegenden 4. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Einbeziehung der in der Änderungskarte dargestellten Flurstücke ist zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens, besonders zur Planung

und Umsetzung von Maßnahmen der Dorferneuerung, sowie der zugehörigen Bodenordnung, dringend erforderlich. Ferner hat eine Überprüfung des Verfahrensgebiets ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung der Dorferneuerung nicht benötigt werden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Kirchdorf hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt.

Die voraussichtlich neu am Verfahren beteiligten Grundeigentümer wurden nach § 8 Abs. 2 i. V. m. § 5 FlurbG über Zweck und Ziele Dorferneuerung, über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und über die zu erwartenden Kosten informiert. Die zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört. Sie brachten keine Bedenken gegen die Dorferneuerung vor. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hält daher eine Änderung des Verfahrensgebietes für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben.

Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Änderung vor (§ 8 Abs. 2 i. V. m. § 4 FlurbG).

Die Fläche des Verfahrensgebietes ändert sich von 12 ha auf neu 31 ha.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da die Änderung direkten Einfluss auf die Wahlberechtigung zur anstehenden Vorstandswahl hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Infanteriestraße 1, 80797 München
(Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweise

1. Offenlegung des Flurbereinigungsbeschlusses

Dieser Flurbereinigungsbeschluss (Entscheidender Teil mit Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise und Begründung) wird in der Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 110 FlurbG, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 GO).

Der Flurbereinigungsbeschluss (mit der 4. Änderungskarte zur Gebietskarte) liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an einen Monat lang in der o. g. Kommune zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§§ 6 Abs. 3, 115 Abs. 1 FlurbG).



Dieser Beschluss sowie die Darstellung des geänderten Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Projekte in Oberbayern unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(<https://www.ale-oberbayern.bayern.de/075469/index.php>)

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Nur die neu zum Verfahrensgebiet beigezogenen Flurstücke betreffend: Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren Kirchdorf berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).

3. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Nur die neu zum Verfahrensgebiet beigezogenen Flurstücke betreffend: Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken erhält das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden

wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuchs sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4. Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen zur Ländlichen Entwicklung sind im Internet unter <http://www.landentwicklung.bayern.de> abrufbar.

5. Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Dorferneuerung Kirchdorf Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München, 089 1213-01, poststelle@ale-ob.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/oberbayern/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, Infanteriestraße 1, 80797 München, 089 1213-01, datenschutz@ale-ob.bayern.de) erhalten.

München, 01.08.2024

gez. Monika Hirl
Leitende Baudirektorin